

beleuchtung im Freihafengebiet, soweit diese nicht durch das Kabelnetz der hamburgischen Elektrizitätswerke mit Strom versorgt wird. Diesem Inspektorat unterliegt ferner die Prüfung und Überwachung aller elektrischen Anlagen, Blockstationen und der an letztere angeschlossenen Hauseinrichtungen; schließlich übt das Inspektorat für die Polizeibehörde und Baupolizei eine gutachtliche Tätigkeit in elektrotechnischer Hinsicht aus.

Bautechnische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes sind: der Direktor, 3 Betriebsdirektoren der einzelnen Gaswerke, 1 Baurat, 3 Bauinspektoren (Bauräte), 7 Baumeister und der Chemiker, dem die Versuchsgasanstalt auf dem Barmbecker Werk untersteht und der die Untersuchungen (Gas- und Materialproben) ausführt.

Mittlere technische Beamte beaufsichtigen die Arbeiten zur Ausdehnung, Unterhaltung des Rohrnetzes oder sind im Betriebe der drei Gaswerke, des Gasmesser- und Beleuchtungswesens beschäftigt. An mittleren Beamten sind vorhanden: 2 Inspektoren, 3 Bauassistenten, 1 Landmesser, 10 technische Assistenten, 9 Aufseher für den Rohrnetzbetrieb, 3 Obermeister, je ein Zeichner, Werkführer, Werkmeister sowie ein Kontrollbeamter für die Gasmesser; außerdem wird eine Reihe technischer Hilfsarbeiter beschäftigt.

Deputation für das Feuerlöschwesen.

Die Stadt Hamburg erhielt 1868 eine ständige, berufsmäßige Feuerwehr, die im Gegensatz zu vielen andern Städten nicht der Polizei, sondern einer besonderen Deputation für das Feuerlöschwesen unterstellt wurde.

Diese Deputation, die durch Gesetz vom 2. März 1868 geschaffen wurde, setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Senats und sechs bürgerlichen Mitgliedern. Von diesen wird ein Mitglied von der Deputation für die Stadtwasserkunst, zwei Mitglieder werden von der Feuerkassendeputation und drei Mitgliedern von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt. Von letzteren tritt eins jedes zweite Jahr aus. Die Deputation verwaltet das Feuerlöschwesen innerhalb der Stadt und beaufsichtigt die Feuerlöscheinrichtungen im Landgebiet Hamburgs (zum größten Teil freiwillige Feuerwehren).

Am 12. November 1872 wurden die ersten drei Feuerwachen dem Betriebe übergeben; zurzeit beträgt die Anzahl der über das ganze Stadtgebiet verteilten Feuerwachen zehn, die erste ist im Bau.

Die fachmännische Leitung des Feuerlöschwesens liegt in den Händen des Branddirektors, dem für die einheitliche Leitung zwei Brandinspektoren zur Seite stehen.

Von den zehn Feuerwachen stehen acht unter der Leitung je eines Brandmeisters; zwei kleine Wachen unterstehen je einem Brandmeisterassistenten. Die gesamte Materialverwaltung ist einem Brandmeister unterstellt, die Telegraphie des Feuerlöschwesens, einschließlich des Ausbaues und der Instandhaltung der Feuertelegraphenleitungen, die auch Polizeizwecken dienen, wird von einem Ingenieur geleitet.

Der Branddirektor, die Brandinspektoren und die Brandmeister sind technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes; sie müssen das Diplomexamen oder die Bauführerprüfung oder eine gleichwertige Staatsprüfung bestanden haben und alsdann noch mindestens drei Jahre in ihrem Fache praktisch tätig gewesen sein.

Die genannten Beamten haben neben der Aufsicht über die Löschanstalten und die Ausbildung der Löschmannschaften insbesondere eine feuerverhütende Tätigkeit auszuüben und zu diesem Zwecke Gutachten und Berichte über Bauten, Betriebe und Lagerung gefährlicher Güter abzugeben sowie bei Erlaß von bezüglichlichen Gesetzen und Verordnungen mitzuwirken.

Außer den Löschanstalten liegt dem Feuerlöschwesen noch die Aufsicht über das Schornsteinfegergewerbe ob.

Technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes sind: der Branddirektor, zwei Brandinspektoren und neun Brandmeister.

An mittleren technischen Beamten sind vorhanden: ein Telegrapheningenieur, ein Telegraphenaufseher und ein Obermaschinist.

Friedhofsdeputation.

Diese Deputation besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, einem bürgerlichen Abgeordneten des Konvents der evangelisch-lutherischen Kirche und drei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern, deren Amtsdauer sechs Jahre beträgt und von denen jedes zweite Jahr eins austritt.

Die Verwaltung der Friedhöfe besteht aus dem Direktionsbureau, dem Friedhofsbureau in der Stadt und der Friedhofsverwaltung in Ohlsdorf. An der Spitze der Verwaltung steht der Friedhofsdirektor, der zugleich Leiter des Direktionsbureaus ist. Diesem Bureau liegt der Entwurf und die Bauleitung aller Neubauten (Kapellen und sonstiger Hochbauten) sowie der gartenarchitektonischen Anlagen, einschließlich Siel-, Wasserleitungs- und Entwässerungsanlagen, für die Erweiterung des Friedhofes in Ohlsdorf ob.

Das von einem Inspektor geleitete Friedhofsbureau in der Stadt besorgt den Verkauf der verschiedenen Gräberarten, die Annahme von Beerdigungen sowie die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte der Behörde. Dem Bureau, mit dem eine Kasse für Gebührenzahlung verbunden ist, liegt auch die gesamte Buchführung ob. Ferner ist diesem Bureau die Verwaltung der alten Friedhöfe unterstellt.

Der Friedhofsverwaltung in Ohlsdorf, an deren Spitze ein Betriebsinspektor steht, liegt die Leitung des Beerdigungsbetriebes, einschließlich der Anweisung der Grabstellen, sowie die Unterhaltung und Bepflanzung der Gartenanlagen und der einzelnen Gräber ob. Dieses Bureau, mit dem eine Annahmestelle der Gebühren für Unterhaltung der Gräber verbunden ist, leitet ferner die gesamten Katasterarbeiten des Friedhofes.

Landherrenschaften.

Das hamburgische Landgebiet ist in vier Verwaltungsbezirke eingeteilt: die Landherrenschaft der Geestlande, die Landherrenschaft der Marschlande, die Landherrenschaft Bergedorf und die Landherrenschaft Rixebüttel. Bis 1830 gehörte zum Landgebiet alles Staatsgebiet, das außerhalb des früheren Befestigungsringes der inneren Stadt lag. Davon wurde der im näheren Umkreise der Stadt belegene Teil von nicht weniger als sieben verschiedenen Behörden verwaltet, darunter die Landherren von Hamm und Horn, die Landherren vom Hamburger Berge, die Waldherren und die Landherren von Billwärder und Ochsenwärder. Durch Rats- und Bürgerbeschluß von 1830 wurde der mehr städtisch entwickelte Teil dieses Gebietes von dem rein ländlichen geschieden und für ihn wurden die Patronate der Vorstädte, für den ländlichen die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande als Verwaltungsbehörden eingesetzt. Zu dieser Zeit war das Gebiet der heutigen Landherrenschaft Bergedorf noch im beiderstädtischen Besiz von Hamburg und Lübeck und wurde unter der Bezeichnung „Amt Bergedorf“ von einem Amtsverwalter verwaltet, der der beiderstädtischen Visitationsbehörde unterstand. Nachdem 1868 das Amt Bergedorf in den alleinigen Besiz der Stadt Hamburg übergegangen war, wurde es 1872 nach Erlaß der Landgemeindeordnung in die Landherrenschaft Bergedorf umgewandelt. Zur gleichen Zeit entstand die Landherrenschaft Rixebüttel durch Umwandlung des bisherigen von einem Senator verwalteten Amtes Rixebüttel.

Die Gebiete dieser beiden Landherrenschaften sind bis auf heute im wesentlichen unverändert die gleichen geblieben. Die 1830 geschaffenen Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande hingegen erfuhren zweimal eine wesentliche Verkleinerung ihres Gebietsumfanges. Zunächst